Studien- und Prüfungsordnung
für das Studium der Rechtswissenschaft
mit Abschluss Erste Juristische Prüfung
an der Universität Regensburg
vom 25. Februar 2016

Geändert durch Satzung vom 21. Januar 2019,
durch Satzung vom 19. Juli 2021,
durch Satzung vom 2. September 2024,
durch Satzung vom 11. August 2025
und durch Satzung vom 2. März 2026.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich 4

Teil 1 Allgemeine Vorschriften 4

§ 2 Studienziele 4

§ 3 Qualifikation 4

§ 4 Diplomgrad 5

§ 5 Studienbeginn 5

§ 6 Regelstudienzeit; Umfang 5

§ 7 Studieninhalte 5

§ 8 Lehrveranstaltungen 5

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO 6

§ 9a Elektronische Klausuren 7

§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium 7

§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle 7

§ 12 Prüfungsausschuss 8

§ 13 Prüfende 8

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht 9

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen 9

§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen 10
§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen 10
§ 18 Versäumnis und Verhinderung 11
§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge 11
§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse 12
§ 21 Nachprüfungsverfahren 13
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren 13
§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß 13
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen 14
§ 25 Entziehung des Grades 14
Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer 15
1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung 15
§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre 15
§ 27 Fremdsprachen 15
§ 28 Schlüsselqualifikationen 15
§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung 16
2. Abschnitt Grundphase 16
§ 30 Überblick 16
§ 31 Jahresturnus 16
Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise 16
§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern 16
§ 33 Konversationsübungen 16
§ 34 Übungen für Anfänger 17
Titel 2 Die Zwischenprüfung 17
§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung 17
§ 36 Prüfungsvoraussetzungen 18
§ 37 Prüfungsanmeldung 18
§ 38 Durchführung der Prüfung 18
§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen 18
§ 40 Wiederholung 18
§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung 19
3. Abschnitt Mittelphase 19
§42 Überblick 19
§ 43 Jahresturnus 19
§ 44 Vorlesungen 19
§ 45 Konversationsübungen 19

§ 46 Übungen für Fortgeschrittene ... 19
4. Abschnitt Wiederholungsphase ... 20
§ 47 Examensvertiefung ... 20
§ 48 Examensklausurenkurs ... 20
5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium ... 21
Titel 1 Allgemeine Vorschriften ... 21
§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums ... 21
§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums ... 22
§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium ... 22
§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich ... 22
§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs ... 23
§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung ... 23
§ 55 Wiederholung ... 23
Titel 2 Die Studienarbeit ... 24
§ 56 Vorbereitendes Seminar ... 24
§ 57 Zulassung zur Studienarbeit ... 24
§ 58 Zuweisung der Aufgabe ... 25
§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe ... 25
§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit ... 26
§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht ... 26
Titel 3 Die mündliche Universitätsprüfung ... 26
§ 62 Inhalt und Umfang ... 26
§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung ... 26
§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung ... 27
§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung ... 27
§ 66 Prüfungsgesamtnote ... 28
§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung ... 28
Titel 4 Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen ... 28
§ 68 Prüfungsbescheinigung ... 28
§ 69 Endgültiges Nichtbestehen ... 28
Teil 3 Zusatzausbildungen 29
§ 70 Zusatzausbildungen ... 29
Teil 4 Schlussbestimmungen 29
§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung ... 29

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss „Erste Juristische Prüfung" an.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen sowie die Verleihung eines akademischen Grades aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Studienziele

(1) [1]Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. [2]Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. [3]Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.

(2) [1]Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. [2]Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. [3]Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. [4]Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

§ 3 Qualifikation

Voraussetzungen für die Aufnahme in den Studiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG);
2. bei Bewerbern, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3.

§ 4 Diplomgrad

[1]Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf schriftlichen Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ." bzw. „Diplom-Juristin Univ.", abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.", an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. [2]Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Prüfungssekretariat nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. [3]Soweit das Prüfungssekretariat die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden. [4]Die Diplomurkunde unterzeichnet der Dekan.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit; Umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend § 5d Abs. 2 Satz 1 DRiG fünf Studienjahre (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).

(2) Die Mindeststudienzeit von viereinhalb Studienjahren bestimmt sich nach § 5a Abs. 1 DRiG, § 22 JAPO.

(3) [1]Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. [2]Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

§ 7 Studieninhalte

(1) [1]Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. [2]Es fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts. [3]Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO. [4]Die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

(2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.

(3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung frei gestalten.

(4) [1]Allen Studierenden wird ein Studienjahr oder -semester an einer ausländischen juristischen Fakultät empfohlen. [2]Für das Auslandsstudium ist der Zeitraum nach dem 4. Fachsemester bei Studienbeginn im Wintersemester bzw. nach dem 3. oder 5. Fachsemester bei Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. [2]Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.

(2) [1]Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. [2]Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.

(3) [1]In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. [2]Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. [3]Übungen können in Vorlesungen integriert werden.

(4) [1]Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. [2]In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben der Lehrperson der Hauptveranstaltung anzupassen. [3]Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. [4]Konversationsübungen können ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen dienen.

(5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.

(6) [1]In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. [2]Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. [3]In einem Seminar werden in der Regel höchstens 14 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen; Leistungsnachweise im Sinne der JAPO

(1) [1]Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht nach Maßgabe des § 46 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs im Sinne von § 27 (§ 24 Abs. 2 JAPO).

(2) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der § 35 bis § 41 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht als Hochschulprüfung (Art. 84 Abs. 1 Satz 6 BayHIG) zu unterziehen.

(3) Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 33 an Konversationsübungen teilnehmen, nach Maßgabe des § 34 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht erwerben und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestehen.

(4) Während des Studiums ist nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 ein Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach als Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung zu erbringen.

(5) Die Studierenden haben nach Maßgabe der § 49 bis § 69 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen einschließlich eines vorbereitenden Seminars zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen.

(6) Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind die Bestandteile der Zwischenprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung.

(7) [1]Studienleistungen sind alle anderen Leistungen, die nach dieser Ordnung zu erbringen sind. [2]Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und sind beliebig oft wiederholbar.

§ 9a Elektronische Klausuren

(1) [1]Die Durchführung von Klausuren, mit denen Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, ist auch unter Einsatz elektronischer Systeme in Räumen der Universität Regensburg unter Aufsicht zulässig (E-Klausur). [2]Die Entscheidung über die Durchführung einer E-Klausur trifft der Aufgabensteller. [3]Wird eine E-Klausur durchgeführt, können die Teilnehmer wählen, ob sie die Klausurleistung handschriftlich oder unter Einsatz elektronischer Systeme erbringen. [4]Die Modalitäten der Ausübung des Wahlrechts werden vom Aufgabensteller festgelegt. [5]Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. [6]Wer das Wahlrecht nicht ausübt, hat die Klausurleistung als E-Klausur zu erbringen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Anforderungen an die zulässigen Endgeräte einschließlich etwaigen Zubehörs und die übrigen einzusetzenden elektronischen Systeme (technische Ausstattung).

(3) [1]Werden E-Klausuren nicht mit von der Universität Regensburg gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Teilnehmer selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich. [2]Die Teilnehmer sind bei Verwendung eigener Endgeräte verpflichtet, erforderliche Software zu installieren und während der Klausur zu nutzen. [3]Bei E-Klausuren, bei denen Teilnehmer eigene technische Ausstattung verwenden, soll ihnen in Härtefällen, insbesondere bei einem kurzfristig eingetretenen Defekt des eigenen Endgeräts, von der Universität Regensburg ein Endgerät bereitgestellt werden.

(4) Die Authentizität und die Integrität der Klausurergebnisse sind sicherzustellen.

§ 10 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium

(1) [1]Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. [2]Sie haben für die Studierenden vorbehaltlich der Festlegung von Klausurterminen gemäß § 34 Abs. 5 sowie § 37 empfehlenden Charakter. [3]Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. [4]Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(2) [1]Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. [2]Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 11 Studienberatung; Studienverlaufskontrolle

(1) [1]Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. [2]Den Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

(2) Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht mindestens eine Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung bestanden, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. [2]Er vollzieht diese Ordnung und nimmt die Zuständigkeiten der Fakultät nach der JAPO wahr, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. [2]Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. [3]Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. [4]Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur hauptberufliche Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) der Fakultät für Rechtswissenschaft bestellt werden. [5]Im Prüfungsausschuss sollen die Hauptfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. [6]Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. [7]Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. [2]Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [3]Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. [4]Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. [5]Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. [5]Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss und sein Vorsitzender erlassen die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Betroffenen ist vor Erlass einer sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 13 Prüfende

(1) Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(2) Prüfungsberechtigt sind ohne besondere Bestellung alle in Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG genannten haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrer der Fakultät für Rechtswissenschaft einschließlich der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, in der Zwischenprüfung auch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr.1 HSchPrüferV genannten Personen.

(3) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss mit seinem Einvernehmen beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit prüfend tätig ist.

(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfenden ist zulässig.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG.

§ 15 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. [2]Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Eine Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung, die an einer anderen Hochschule im Sinne von Abs. 1 Satz 1 vollständig abgelegt wurde, ist stets anzuerkennen. [2]Wurde die Zwischenprüfung nach der Prüfungsordnung der bisherigen Hochschule noch nicht vollständig abgelegt, muss zum Bestehen der Zwischenprüfung mindestens eine Prüfungsleistung an der Universität Regensburg erbracht werden. [3]Können nach Satz 2 nicht alle Prüfungsleistungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Prüfungsleistungen. [4]Fehlversuche im Rahmen der Zwischenprüfung sind anzurechnen.

(4) Für die Übungen für Fortgeschrittene gelten Abs. 1 und 2, soweit sich aus § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO nichts anderes ergibt.

(5) [1]Erkennt der Prüfungsausschuss eine Prüfungsleistung, deren Note nicht nach § 20 gebildet wurde, an, rechnet er die Note um. [2]Wurde die Leistung an einer inländischen Hochschule erbracht, wendet er dabei einen vom Fakultätsrat beschlossenen Umrechnungsschlüssel an. [3]Wurde die Leistung an einer ausländischen Hochschule erbracht, wendet er einen universitätsweit geltenden Umrechnungsschlüssel an. [4]Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(6) [1]Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. [2]Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. [3]Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg, gestellt werden. [4]Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. [5]Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. [6]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die

Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. [9]Bezüglich der Anrechnung von Fachsemestern entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss.

(7) Wer bereits an einer anderen Universität im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert war, hat nach seiner Immatrikulation an der Universität Regensburg unverzüglich Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung der bisher zuständigen Prüfungsverwaltung darüber vorzulegen,

1. ob und ggf. welche Prüfungsleistungen im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Auf formlosen Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 20. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Prüfungsfristen werden auf schriftlichen Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Im Rahmen der Zwischenprüfung gilt auch ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Terminüberschreitung im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. [4]Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, auf Verlangen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. [5]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Im Falle einer Schwangerschaft können in Prüfungen auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen; insbesondere können Pausen gewährt werden. [2]Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen, aus der sich ergibt, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung in der vorgesehenen Dauer nicht erbracht werden kann. [3]§ 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) [1]Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen. [2]Das gilt insbesondere für die Feststellung einer nicht zu vertretenden Verhinderung; zudem kann der Prüfungsausschuss § 17 entsprechend anwenden.

§ 17 Berücksichtigung von Behinderungen und sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) [1]Können Studien- und Prüfungsleistungen wegen einer nachgewiesenen Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, ganz oder teilweise nicht innerhalb der vorgesehenen Frist oder nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden, kann der Prüfungsausschuss die Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen verlängern, nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung beziehungsweise gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren oder andere angemessene Maßnahmen treffen, soweit

diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. [2]Ist die gesundheitliche Beeinträchtigung vorübergehender Natur, kann die Bearbeitungszeit der Studienarbeit (§ 59) um höchstens drei Tage verlängert werden.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit der Fachstudienberatung und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung schriftlich mit. [2]Im Antrag nach Satz 1 kann sich der Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftrage für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist.

(4) Zum Nachweis einer Behinderung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

§ 18 Versäumnis und Verhinderung

(1) [1]Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Prüfungsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen, gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt. [2]Die Gründe sind über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. [3]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. [4]In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. [5]Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, ist die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungstermin abzulegen. [6]Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbringen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag anstelle einer Feststellung nach Satz 1 um höchstens drei Tage verlängern.

(2) Tritt ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung an oder gibt er die schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, ohne dass dies gemäß Abs. 1 entschuldigt wäre, gilt die Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend" (0 Punkte).

(3) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Antrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 19 Elektronisches Prüfungsverwaltungssystem; Anmeldungen und Zulassungsanträge

(1) [1]Alle Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungsnachweise werden im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg erfasst. [2]Leistungsnachweise über Fremdsprachen gemäß § 27 Abs. 3 werden außerhalb des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems ausgestellt, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt; im Falle des § 27 Abs. 4 Satz 2 bedarf er dafür des Einvernehmens des Zentrums für Sprache und Kommunikation.

(2) [1]Anmeldungen und Zulassungsanträge erfolgen grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Soweit diese Ordnung keine automatische Anmeldung vorsieht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Anmeldefristen für Studienleistungen. [2]Soweit diese Ordnung eine automatische Anmeldung vorsieht, erfolgt die Anmeldung zur Wiederholung im Falle des Nichtbestehens oder der Nichtteilnahme automatisch zum nächstmöglichen Termin.

(3) [1]Studierende können über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen. [2]Auf formlosen Antrag wird ein Auszug des Kontos als Studiennachweis erteilt; dieser enthält die erfassten Leistungen einschließlich Noten und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 20 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Studien- und Prüfungsleistungen werden in Einklang mit § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung wie folgt benotet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16-18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13-15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10-12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7-9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4-6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1-3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte

(2) [1]Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen oder wird eine Leistung von mehreren Prüfenden bewertet, werden die Noten gemittelt; § 66 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. [2]Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet wird.

(3) Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote für die Juristische Universitätsprüfung entsprechen den errechneten Punktwerten in Einklang mit § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung die folgenden Notenbezeichnungen:

14,00 – 18.00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

(4) [1]Bewertungen werden grundsätzlich durch Freischaltung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung bewerteter schriftlicher Leistung bekannt gegeben. [2]Bewertungen von Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin sowie spätestens vier Wochen vor einer Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben. [3]Bei Zwischenprüfungsleistungen weist das Prüfungssekretariat die Studierenden durch Vermerk auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung auf die bevorstehende Freischaltung hin. [4]Studienarbeiten verbleiben abweichend von Satz 1 beim Prüfungssekretariat.

§ 21 Nachprüfungsverfahren

(1) [1]Einwände gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. [2]Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 61 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen.

(2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(3) [1]Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, im Übrigen vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. [2]Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 Satz 1 der Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfenden.

(4) [1]Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. [2]Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden" beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden" Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

(5) Über Einwände gegen die Bewertung von Studienleistungen entscheidet die jeweilige Lehrperson. Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit die Lehrperson die Antragsvoraussetzungen nicht abweichend regelt.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag von Prüfungsteilnehmern anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungs-ausschusses, beim Prüfenden oder beim Aufsichtführenden geltend gemacht werden.

(3) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 auch von Amts wegen getroffen werden.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) bewertet. [2]Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. [3]Dasselbe gilt, wenn jemand bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsleistung gegen die Pflicht verstößt, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, es sei denn, dass die Verstöße nach Art, Zahl und Umfang geringfügig sind.

(2) [1]Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden und Prüfenden befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. [2]Hilfsmittel, die wegen einer

Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. [3]Eine Täuschung mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.

(3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten.

(4) Wer versucht, Prüfende oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) nicht bestanden.

(5) [1]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend" (0 Punkte) bewertet.

(6) [1]Die Prüfenden beachten Abs. 1 Satz 3 bei ihrer Bewertung; sie entscheiden auch während der mündlichen Prüfung. [2]Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung entscheidet der Aufgabensteller. [3]Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid. [4]Wurde die Entscheidung nicht durch den Prüfungsausschuss getroffen, kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [5]Wurde der Prüfungsteilnehmer zu Unrecht ausgeschlossen, so gilt die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

(7) Auf Studienleistungen wenden die Lehrpersonen Abs. 1 bis 5 entsprechend an.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Bekanntgabe des Bestehens der Zwischenprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem oder nach der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung über die Juristische Universitätsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss durch Bescheid nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungsteilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat der Prüfungsteilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte durch Bescheid.

(3) [1]Die unrichtige Prüfungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ausgeschlossen.

§ 25 Entziehung des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer

1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung

§ 26 Grundlagenfächer; Methodenlehre

(1) [1]Während des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Veranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden angeboten (Grundlagenveranstaltungen). [2]Grundlagenfächer sind nach Angebot der Fakultät namentlich Rechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie. [3]In den Grundlagenveranstaltungen kann ein benoteter Leistungsnachweis erworben werden. [4]Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. [5]Der erfolgreiche Besuch einer Grundlagenveranstaltung ist Zulassungsvoraussetzung für die Juristische Universitätsprüfung und muss spätestens bei der Meldung zur mündlichen Universitätsprüfung erbracht sein (§ 64 Abs. 2).

(2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

(3) Der Studienplan (§ 10) soll Veranstaltungen zu den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 27 Fremdsprachen

(1) [1]Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. [2]Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.

(2) [1]Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. [2]Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden. [3]Die Studienpläne (§ 10) können für einzelne Schwerpunktbereiche abweichend von Satz 2 fremdsprachige Lehrveranstaltungen vorsehen.

(3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.

(4) [1]Die Lehrperson entscheidet, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird und ob die Leistungen benotet werden, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. [2]Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgewichen werden.

§ 28 Schlüsselqualifikationen

(1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 3 wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.

(2) [1]Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens

zwei Semesterwochenstunden besuchen. [2]Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

§ 29 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung

(1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.

(2) [1]Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. [2]Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

2. Abschnitt Grundphase

§ 30 Überblick

[1]In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Hauptfächern (§ 32) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 33) zu besuchen. [2]Außerdem sind die Übungen für Anfänger (§ 34) und die Zwischenprüfung (§§ 35 ff.) zu absolvieren.

§ 31 Jahresturnus

[1]Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. [2]Leistungen im Rahmen der Übungen für Anfänger und für die Zwischenprüfung können grundsätzlich in jedem Semester erbracht werden.

Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

§ 32 Vorlesungen in den Hauptfächern

Die Vorlesungen zu den Hauptfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

§ 33 Konversationsübungen

(1) [1]Die Vorlesungen in den Hauptfächern (§ 32) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) von Konversationsübungen begleitet. [2]Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. [3]Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung über das elektronische Vorlesungs- bzw. Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg.

(2) [1]Die erfolgreiche Vermittlung der in den Konversationsübungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studie-

renden voraus. [2]Daher ist in jedem Hauptfach die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung verpflichtend. [3]Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn höchstens drei regulär angebotene Veranstaltungstermine versäumt wurden. [4]Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 23 Abs. 1 und 5) geltend entsprechend.

§ 34 Übungen für Anfänger

(1) [1]Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentlichen Recht. [2]Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. [3]Die Teilleistungen können auch in unterschiedlichen Semestern erbracht werden. [4]Wird die Hausarbeit nach der Klausur bestanden, gilt die Übung als in dem Semester bestanden, in dem die Aufgabe gestellt worden ist.

(2) Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt die regelmäßige Teilnahme an einer Konversationsübung (§ 33) in dem jeweiligen Hauptfach spätestens in dem Semester voraus, in dem die Aufgabe gestellt wird.

(3) [1]Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). [2]Die Lehrperson legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt. [3]Sie kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen.

(4) [1]In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. [3]Ihre Termine sind von der Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben. [4]Übungsklausuren können zugleich Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 35) sein.

(5) Die Anmeldung zu den Übungsklausuren erfolgt automatisch in dem Semester, das der Studienplan (§ 10) vorsieht.

(6) [1]Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. [2]Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um insgesamt zwei Semesterwochenstunden.

(7) [1]Wird die Übung für Anfänger in einem Fach nach dem Studienplan nur im Jahresturnus angeboten, kann die zweite Klausur bis zum Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters als isolierte Wiederholungsklausur stattfinden und die Teilnahme auf Studierende beschränkt werden, welche die erste Klausur nicht bestanden haben. [2]An dieser Klausur darf auch teilnehmen, wer den ersten Termin aus Gründen i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 nicht wahrgenommen hat. [3]Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 4 Satz 3 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.

Titel 2 Die Zwischenprüfung

§ 35 Zweck und Form der Zwischenprüfung

(1) [1]Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. [2]Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel der Grundphase erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Studium der Rechtswissenschaft gegeben ist.

(2) [1]Die Zwischenprüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungsleistungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht abgenommen werden.

§ 36 Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. in dem jeweiligen Semester im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
2. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 37 Prüfungsanmeldung

[1]Alle Prüfungsleistungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt. [2]Der Studienplan (§ 10) bestimmt, welche Prüfungsleistungen im zweiten und welche im dritten Fachsemester abzulegen sind. [3]Die Studierenden werden in dem vom Studienplan vorgesehenen Semester automatisch zur jeweiligen Prüfungsleistung angemeldet.

§ 38 Durchführung der Prüfung

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2 werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) in den Übungen für Anfänger (§ 34) oder in anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Wiederholungsklausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

§ 39 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend" (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfenden zu bewerten. [2]Bewertet einer der Prüfenden die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfende als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4,00 Punkten, dann ist die Prüfungsleistung dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Aufgabensteller trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Bewertung der Prüfungsleistungen. Er nimmt seine Verantwortung insbesondere im Rahmen des Stichentscheids nach Abs. 1 Satz 2 und des Nachprüfungsverfahrens (§ 21) wahr.

§ 40 Wiederholung

(1) [1]Nicht bestandene Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung ist in einem der drei Hauptfächer zulässig. [3]Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf den Termin der Prüfungsleistung folgt. [2]Sie können auch außerhalb einer Lehrveranstaltung gemäß § 38 durchgeführt werden; in diesem Fall sollen sie durch eine Konversationsübung vorbereitet werden. [3]Die Pflicht zur Wiederholung besteht auch im Falle eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens sowie der Beurlaubung oder Exmatrikulation, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in einen anderen Studiengang und hat zuvor mindestens eine Prüfungsleistung bestanden; § 36 Nr. 1 findet keine Anwendung.

§ 41 Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn hinsichtlich mindestens einer Prüfungsleistung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest.

3. Abschnitt Mittelphase

§ 42 Überblick

[1]In der Mittelphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 26) und zu den Hauptfächern (§ 44) – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 45 – zu besuchen sowie die Übungen für Fortgeschrittene (§ 46) zu absolvieren. [2]Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 49 ff.) aufgenommen.

§ 43 Jahresturnus

[1]Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. [2]Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

§ 44 Vorlesungen

(1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase die Vertiefung des Schuldrechts, das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.

(2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.

(3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.

§ 45 Konversationsübungen

Zu den in § 44 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 10) oder mit Zustimmung der die Vorlesung haltenden Lehrperson und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 46 Abs. 3 bis 5) der begleiteten Vorlesungen.

§ 46 Übungen für Fortgeschrittene

(1) [1]Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. [2]Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. [3]Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. [4]Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind von der

jeweiligen Lehrperson spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite der Lehrveranstaltung oder des Lehrstuhls bekannt zu geben.

(2) [1]Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger sowie an der Zwischenprüfungsleistung in dem jeweiligen Hauptfach voraus. [2]Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf erst abgelegt werden, wenn die jeweilige Übung für Anfänger erfolgreich abgeschlossen und die jeweilige Zwischenprüfungsleistung bestanden worden ist. [3]Dafür müssen die Übungshausarbeit spätestens in der vorangehenden vorlesungsfreien Zeit und die erforderlichen Klausuren spätestens in den ersten vierzehn Tagen der Vorlesungszeit angefertigt werden, in welcher die erste Vorlesungsabschlussklausur im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene abgelegt werden soll.

(3) [1]Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens fünf Vorlesungen nach § 44 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird; er kann bis zu zwei Vorlesungen ausweisen, in denen die Abschlussklausur auf jeden Fall bestanden werden muss (Pflichtklausuren). [2]Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn vier Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen einschließlich der Pflichtklausuren bestanden sind. [3]Wird eine Vorlesung mit Pflichtklausur nur im Jahresturnus angeboten, wird vor Ablauf des auf die Übung folgenden Semesters eine Wiederholungsklausur durchgeführt. [4]Der Termin der Wiederholungsklausur wird abweichend von Abs. 1 Satz 4 mindestens sechs Wochen im Voraus bekannt gegeben.

(4) [1]Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 44 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. [2]Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.

(5) [1]Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 44 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. [2]Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 Semesterwochenstunden und ist bestanden, wenn in verschiedenen Vorlesungen mindestens zwei Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 16 Punkte erzielt wurden.

4. Abschnitt Wiederholungsphase

§ 47 Examensvertiefung

[1]Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. [2]Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und durch andere Veranstaltungen ergänzt werden können; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 10). [3]Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

§ 48 Examensklausurenkurs

[1]Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. [2]Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. [3]Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

Titel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 49 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.

(2) [1]Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. [2]Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. [3]Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.

(3) [1]In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. [2]Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von neun Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 14 Semesterwochenstunden entsprechen. [3]Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen. [4]Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.

(4) [1]Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: neuere Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Rechtssoziologie
2. Gesellschaftsrecht: insbesondere Kapitalgesellschaftsrecht
3. Regulierungsrecht der Nachhaltigkeit – Öffentliches Immobilien-, Infrastruktur-, Wirtschafts- und Klimaschutzrecht
4. Recht des sozialen Zusammenhalts: Sozial-, Gesundheits-, Migrations- und Antidiskriminierungsrecht
5. Deutsches und internationales Verfahrensrecht: Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, alternative Streitbeilegung und Vertiefung im deutschen Zivilverfahrensrecht
6. Grundlagen des Strafrechts: Kriminologie, Strafrechtsphilosophie sowie allgemeine Straftat- und allgemeine Strafprozessrechtslehre
7. Recht der Informationsgesellschaft: Immaterialgüterrecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht
8. European and International Law: Menschenrechtsschutz, Völkerrecht
9. Geistiges Eigentum, Wettbewerb und Digitalisierung: Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht, Rechtsfragen der Digitalisierung
10. Familien- und Erbrecht: Vertiefung im Familien- und Erbrecht, Internationales Privatrecht
11. Arbeitsrecht: Kollektives Arbeitsrecht, Antidiskriminierungsrecht, Vertragsgestaltung und arbeitsgerichtliches Verfahren
12. Öffentliches Wirtschaftsrecht: Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht, Telekommunikations-, Vergabe- und Kartellrecht

13. Bank- und Kapitalmarktrecht: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Recht der kollektiven Vermögensanlagen

[2]Der Studienplan (§ 10) kann in allen oder bestimmten Schwerpunktbereichen eine vertiefende methodologische Veranstaltung im Umfang von zwei Semesterwochenstunden vorsehen.

§ 50 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) [1]Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 14 Semesterwochenstunden. [2]Es gliedert sich nach Maßgabe der Studienpläne (§ 10) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. [3]Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.

(2) [1]Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im sechsten Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. [2]Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

(3) [1]Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sind ein vorbereitendes Seminar gemäß § 56 und ein Studienarbeitsseminar gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 erfolgreich zu absolvieren. [2]Die Seminarleistung umfasst eine schriftliche Ausarbeitung zu einem von der Lehrperson bestimmten Thema bzw. die Studienarbeit, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. [3]Das vorbereitende Seminar muss nicht zu dem gewählten Schwerpunktbereich gehören.

§ 51 Allgemeine Voraussetzungen für das Schwerpunktbereichsstudium

[1]Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer

1. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat und
3. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

[2]Veranstaltungen zu den Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens im Sinne von § 49 Abs. 4 Satz 2 und das vorbereitende Seminar können schon vor dem Bestehen der Zwischenprüfung besucht werden.

§ 52 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich

(1) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. [2]Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 54 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. [3]Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch bestimmte Prüfende besteht nicht.

(2) [1]Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. [2]Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. [3]Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträgen stattgeben, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 4 nicht beeinträchtigt wird.

(3) [1]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 51 Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. nach Maßgabe von Abs. 4 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.

[2]Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, keine Versagung, gilt der Antragsteller als zugelassen.

(4) [1]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 5 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. [2]Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungssekretariat informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsversagung eine neue Wahl treffen. [3]Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.

(5) [1]Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs beträgt ein Viertel der in den beiden Folgesemestern in diesem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. [2]Dabei sind für jedes Seminar hauptberuflicher Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung 14 Seminarplätze anzusetzen. [3]Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Antragsteller aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. [4]Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in allen Seminaren der in Satz 2 genannten Personen so lange um je einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

§ 53 Wechsel des Schwerpunktbereichs

[1]Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zum Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit (§ 57) durch einen weiteren Antrag nach § 52 einmal geändert werden. [2]Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

§ 54 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung (mündliche Universitätsprüfung).

(2) [1]Die Studienarbeit wird mit einem Studienarbeitsseminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem siebten Fachsemester angefertigt. [2]Die mündliche Universitätsprüfung wird in der Regel im zehnten Fachsemester abgelegt. [3]Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen. [4]Wird die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht zum letzten möglichen Termin beantragt oder liegen zu diesem Zeitpunkt die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, gilt eine noch nicht erbrachte Prüfungsleistung als abgelegt mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 55 Wiederholung

(1) [1]Prüfungsleistungen der juristischen Universitätsprüfung, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. [2]Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) [1]Die Zulassung zur Wiederholung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. [2]Diese Frist wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. [3]Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.

(3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 67 möglich.

(4) [1]Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. [2]Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

Titel 2 Die Studienarbeit

§ 56 Vorbereitendes Seminar

(1) Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass ein vorbereitendes Seminar bestanden wurde.

(2) Für die Zulassung zum vorbereitenden Seminar gilt § 52 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.

(3) Die Zulassung ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarteilnahme vorausgeht.

(4) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit der Lehrperson fest, wie viele der 14 Plätze mindestens für die vorbereitende Seminarteilnahme zur Verfügung stehen und wie viele auf ein Studienarbeitsseminar entfallen sollen. [2]Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Seminarteilnahme die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Antragsteller zuzulassen, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. [3]Nicht für das Seminar zugelassene Antragsteller sind zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verteilen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. [4]Studierende, welche die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, werden nachrangig berücksichtigt; unter ihnen entscheidet das Los. [5]Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Antragsteller die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Antragsteller einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren.

(5) [1]Die Seminarbewertung ist spätestens bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit bekannt zu geben. [2]Ist das Seminar nicht bestanden, teilt die Lehrperson dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, mit. [3]Hat ein Teilnehmer die Zulassung zur Studienarbeit beantragt, teilt die Lehrperson die Bewertung ebenfalls bis zum zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit mit.

§ 57 Zulassung zur Studienarbeit

(1) [1]Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. [2]§ 52 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit

1. nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
2. in Absprache mit den Prüfungsberechtigten die Aufgabensteller und die Studienarbeitsseminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen.

[2]Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.

(3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Antragsteller zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.

(4) [1]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 51 nicht genügt, der Antragsteller nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird oder wenn feststeht, dass das vorbereitende Seminar noch nicht bestanden ist und vor der geplanten Studienarbeit nicht mehr bestanden werden kann. [2]Im Übrigen teilt das Prüfungssekretariat dem Antragsteller bis zum Ende der Vorlesungszeit, in der der Antrag gestellt wurde, mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. [3]Damit gilt der Antragsteller vorbehaltlich eines noch ausstehenden Leistungsnachweises über das vorbereitende Seminar als zugelassen.

(5) [1]Auf formlosen Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 56) behandelt, wenn ein vorangegangenes vorbereitendes Seminar nicht bestanden wurde. [2]Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

§ 58 Zuweisung der Aufgabe

(1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungssekretariat einzureichen und geeignete weitere Prüfende zu benennen haben.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss weist jedem Prüfungsteilnehmer eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. [2]Einem Prüfungsteilnehmer darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.

(3) [1]Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Antragsteller, die bereits nach § 52 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen sind oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. [2]Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 52 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass Prüfungsteilnehmer, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. [3]Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Prüfungsteilnehmer eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) auch im Falle einer nur vorübergehenden Beschäftigung verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Prüfungsteilnehmern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. [4]Andere Prüfungsteilnehmer werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 52 Abs. 4 entsprechend.

§ 59 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

(1) [1]Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. [2]Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. [3]Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. [4]Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.

(2) [1]Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. [2]Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. [2]Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.

(4) [1]Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in einem Exemplar und als PDF-Datei abzugeben. [2]Das Nähere bestimmt der Prüfungsausschuss zusammen mit den Festsetzungen nach § 57 Abs. 2.

§ 60 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

[1]Der Prüfungsteilnehmer hat schriftlich zu erklären, dass der Ausdruck mit der PDF-Datei übereinstimmt und dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. [2]Die unterschriebene Erklärung ist dem Ausdruck der Studienarbeit beizufügen.

§ 61 Bewertung, Bekanntgabe und Einsicht

(1) [1]Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfenden selbständig zu bewerten. [2]Der weitere Prüfende soll Professor oder Hochschullehrer im Sinne von § 13 Abs. 2 sein. [3]Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend" oder mit schlechter als „ausreichend" zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfenden mit einem Stichentscheid, wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.

(2) Die Studienarbeiten können mit einer Plagiatssoftware überprüft werden.

(3) [1]Die Bewertungen sollen am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September bekannt gegeben werden. [2]Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend" (4,00 Punkte) bewertet, soll das Prüfungssekretariat dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.

(4) [1]Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note im Prüfungssekretariat eingesehen werden. [2]Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist. [3]Nach der Bekanntgabe der Noten sollen die Prüfenden den Prüfungsteilnehmern das Erstvotum und, soweit maschinengeschrieben, auch das Zweitvotum als Abdruck oder in einer digitalen Version zur Verfügung stellen.

Titel 3 Die mündliche Universitätsprüfung

§ 62 Inhalt und Umfang

[1]Die mündliche Universitätsprüfung erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. [2]Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zwanzig und fünfundzwanzig Minuten vorzusehen. [3]Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 63 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

[1]Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel von der sechsten bis zur zehnten Vorlesungswoche durchgeführt. [2]Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. [3]Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich auf der Webseite des Prüfungssekretariats sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt.

§ 64 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.

(2) [1]Für die mündlichen Universitätsprüfungen im Sommersemester ist der Antrag im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im Wintersemester im Monat August zu stellen. [2]Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. [3]§ 52 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden.

(4) [1]Zugelassen wird, wer zu Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters

1. die Studienarbeit abgelegt hat,
2. im Studienarbeitsseminar einen Vortrag über den Inhalt der Studienarbeit gehalten und mitgearbeitet hat,
3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 51 erfüllt und
4. eine Leistung im Grundlagenfach gemäß § 26 Abs. 1 erbracht hat.

[2]Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. [3]Die Ladung erfolgt durch Freischaltung der Prüfung mit Prüfungstermin, Prüfungsort sowie der voraussichtlichen Zusammensetzung der Prüfungskommission im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums. [4]Der Termin der Freischaltung wird gleichzeitig mit dem festgesetzten Prüfungszeitraum gemäß § 63 Satz 3 bekannt gemacht. [5]Ist eine ordnungsgemäße Ladung nach Satz 3 nicht gewährleistet, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen laden; der Antragsteller kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(5) [1]Wer an dem Studienarbeitsseminar nicht im Sinne von Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 teilgenommen hat, muss vor der Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 8 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. [2]Hat der Bearbeiter der Studienarbeit die Gründe für seine Säumnis im Studienarbeitsseminar nicht zu vertreten, so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

§ 65 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. [2]Mindestens ein Mitglied muss hauptberuflicher Hochschullehrer im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG, entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor sein, wobei eine vorübergehende Beschäftigung der hauptberuflichen Hochschullehrer ausreicht.

(2) [1]Beide Prüfende müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfungsteilnehmer jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. [2]Die Prüfenden bewerten ihre jeweiligen Prüfungsteile; daraus errechnet sich die Note der mündlichen Universitätsprüfung.

(3) [1]Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. [2]Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) [1]Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. [2]Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. [3]Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. [4]Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden.

§ 66 Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Nach der mündlichen Universitätsprüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. [2]Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Note der Studienarbeit und der Note der mündlichen Universitätsprüfung, geteilt durch drei. [3]Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend" (4,00 Punkte) erzielt wurde.

(2) [1]Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Note der mündlichen Universitätsprüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert den Prüfungsteilnehmern am Schluss der mündlichen Prüfung unter Ausschluss der Zuhörer bekannt. [2]Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

§ 67 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Wer spätestens sechs Monate nach vollständiger Ablegung des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch zugelassen war, die mündliche Universitätsprüfung mindestens einmal ablegt hat, kann eine schlechter als mit „ausreichend" (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung abweichend von § 55 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen oder eine mindestens mit „ausreichend" (4,0 Punkte) bewertete mündliche Universitätsprüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen.

(2) [1]Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 55 Abs. 2 entsprechend. [2]Die Voraussetzungen des Abs. 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

Titel 4 Prüfungsbescheinigung; endgültiges Nichtbestehen

§ 68 Prüfungsbescheinigung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs, die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert sowie die Einzelnoten der Studienarbeit und der mündlichen Universitätsprüfung mit dem Gewicht, mit dem die Einzelnoten in die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert eingeflossen sind, ersichtlich sind.

(2) Das Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Abdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

§ 69 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Juristische Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt sind, ohne dass mindestens die Prüfungsgesamtnote „ausreichend" (4,00 Punkte) erzielt wurde.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das endgültige Nichtbestehen durch Bescheid fest. Das Landesjustizprüfungsamt erhält einen Abdruck des Bescheids.

Teil 3 Zusatzausbildungen

§ 70 Zusatzausbildungen

[1]Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. [2]Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 71 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) [1]Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Sie gilt für alle, die das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg nach ihrem Inkrafttreten aufnehmen. [3]Für diejenigen, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 1. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2013, fort.

(2) [1]Mit Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bestimmt sich das Schwerpunktbereichsstudium für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen sind, nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung; im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Wer vor Beginn des Semesters, das auf das Inkrafttreten dieser Satzung folgt, bereits zu einem Schwerpunkt zugelassen ist, kann bis zum Antrag auf Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung schriftlich beim Prüfungsamt beantragen, dass sich der jeweilige bereits gewählte Schwerpunktbereich inhaltlich nach § 49 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt; bereits im Schwerpunktbereich erbrachte oder nicht bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. November 2015, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 21. Dezember 2015 (Az. 6150-IX-15149/1994) sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. Februar 2016.

Regensburg, den 25. Februar 2016
Universität Regensburg
Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Die Satzung wurde am 25. Februar 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Februar 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2016.